

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV)

(Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“)

Inhalt

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV).....	1
1. Reisegewerbekartenpflicht	1
1.1. Waren und Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO).....	2
1.2. Unterhaltende Tätigkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO).....	2
1.3. Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Anzeige, Untersagung	3
1.4. Reisegewerbekartenfreiheit auf Grund von Ausnahmegewilligungen	3
2. Reisegewerbekarte	4
2.1. Antragstellung	4
2.2. Erteilung der Reisegewerbekarte	4
2.3. Ausfertigung	5
2.4. Auskunft und Nachschau.....	5
2.5. Rücknahme und Widerruf.....	6
2.6. Verhinderung (§ 60d GewO).....	6
3. Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO).....	6
4. Verbote und Gebote	6
4.1. Sonn- und Feiertagsruhe.....	6
4.2. Verbotene Tätigkeiten	7
4.3. Haftpflichtversicherung (§ 55f GewO).....	9
5. Wanderlager (§ 56a GewO)	9
6. Veranstaltung von Spielen (§ 60a GewO)	10
7. Volksfeste (§ 60b GewO)	10
8. Gewerbezentralregister, Bußgeld	10
9. Gebühren, Zuständigkeiten	11
9.1. Gebühren	11
9.2. Zuständigkeiten	11
9.3. Sonstige Vorschriften	11

- Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte
- Anlage 2 Erlaubnis nach § 60a GewO
- Anlage 3 Edelsteine und Schmucksteine i. S. des § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO
- Anlage 4 Vordruck Bundesdruckerei Reisegewerbekarte

Beim Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung ist folgendes zu beachten:

1. Reisegewerbekartenpflicht

...

1.1. Waren und Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO)

(1) Reisegewerbetreibender i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist, wer Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft oder Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht, d. h. die Werbe-, Ankaufs- oder Verkaufsgespräche mit den Kunden führt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Reisegewerbetreibende im eigenen oder fremden Namen oder auf eigene oder fremde Rechnung handelt.

(2) Nur der Prinzipal benötigt eine eigene Reisegewerbekarte, dagegen nicht auch seine Angestellten. Diesen ist nach § 60c GewO jedoch eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie auszuhandigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen.

(3) Personen, die den Reisegewerbetreibenden als Hilfspersonen (z. B. als Transportpersonal) begleiten, brauchen eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie nur dann, wenn sie mit den Kunden ebenfalls Werbe-, Ankaufs- oder Verkaufsgespräche führen (z. B. bei einer auch nur vorübergehenden Abwesenheit des Reisegewerbetreibenden in einem Wanderlager). Wenn sie diese Tätigkeiten nur gelegentlich und unter ständiger Aufsicht des Gewerbetreibenden oder eines von diesem beauftragten Beschäftigten mit Zweitschrift oder beglaubigter Kopie verrichten, benötigen sie jedoch keine eigene Zweitschrift oder beglaubigte Kopie.

(4) Für das Anbieten von Leistungen oder das Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Personen, die lediglich die betreffenden Leistungen anschließend oder später ausführen, bedürfen ebenfalls keiner Zweitschrift oder beglaubigten Kopie.

1.2 Unterhaltende Tätigkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO)

1.2.1 Schausteller. (1) Unter § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO fallen nur unterhaltende Tätigkeiten „als Schausteller oder nach Schaustellerart“. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass nur die bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Zirkus, Varieté, Bungee-Jumping) üblichen Vergnügungen erfasst werden sollen und nicht Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, künstlerischem oder sportlichem Charakter (z. B. Popkonzerte, Theater-, Folklore-, Sportveranstaltungen) oder Straßenmusikanten. Unterhaltende Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO sind auch die Veranstaltungen von Spielen nach § 60a Abs. 2 GewO; hierbei sind zusätzlich die besonderen spielrechtlichen Vorschriften zu beachten (vgl. Nr. 6).

(2) Das Schaustellergewerbe ist eine Branche, die einer ständigen Entwicklung unterliegt. Insofern kann sie nicht abschließend und dauerhaft definiert werden. Schausteller können nicht nur unterhaltende Tätigkeiten anbieten (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO), sondern auch Waren (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

Von einer Schaustellereigenschaft ist dann auszugehen, wenn ein Gewerbetreibender

1. mit einer oder mehreren Betriebsstätten,
2. mit nach äußerer Aufmachung und Gestaltung volksfesttypischen Geschäften aus den Bereichen:

- a) Fahrgeschäfte;
- b) Verkaufsgeschäfte;
- c) Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank (als Reisegewerbe);
- d) Schau- und Belustigungsgeschäfte;
- e) Schießgeschäfte;
- f) Ausspielungsgeschäfte

ausschließlich oder überwiegend seine Reisegewerbetätigkeit an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausübt.

Schausteller dürfen im Rahmen der Gewerbefreiheit auch an anderen Veranstaltungen teilnehmen oder sich sonstwie gewerbsmäßig betätigen; ihre Schaustellereigenschaft verlieren sie nur dann, wenn solche Tätigkeiten einen weit überwiegenden Anteil einnehmen.

(3) Zirkusunternehmen sind den Schaustellern gleichgestellt.

(4) Schausteller unterliegen bei ihrer Berufsausübung einer Vielzahl anderer Gesetze (GastG, StVZO etc.). Die hiesige Definition des Schaustellers hat keine formell bindende Wirkung für

diese anderen Gesetze, kann aber gleichwohl zur Wahrung der Rechtseinheit inzidenter herangezogen werden, soweit sich dies mit der Zielsetzung dieser Gesetze vereinbaren lässt. Als Indiz für die Schaustellereigenschaft kann dabei die entsprechende Eintragung in einer Reisegewerbekarte herangezogen werden.

1.2.2 Reisegewerbekartenpflichtige Personen. Für das Ausüben unterhaltender Tätigkeiten i. S. des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO bedarf nur der Betriebsinhaber einer Reisegewerbekarte, d. h. derjenige, der diese Tätigkeiten gewerbsmäßig (als natürliche oder juristische Person) ausübt. Mitarbeiter (z. B. Artisten, Kassierer etc.) und die ihn vor Ort vertretenden Familienangehörigen benötigen keine eigene Reisegewerbekarte. Der Betriebsinhaber unterliegt auch dann der Reisegewerbekartenpflicht, wenn er selbst nicht oder nicht ständig bei den einzelnen Veranstaltungen tätig ist. In diesem Fall muss er einer in seinem Betrieb beschäftigten Person bzw. einem ihn vor Ort vertretenden Familienangehörigen eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte Zweitschrift seiner Reisegewerbekarte oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte aushändigen, die diese bei Abwesenheit des Betriebsinhabers mit sich führen muss (§ 60c Abs. 2 GewO).

1.3 Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Anzeige, Untersagung

(1) Für die in §§ 55a und 55b Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten ist keine Reisegewerbekarte erforderlich. Diese Tätigkeiten zählen jedoch zum Reisegewerbe und unterliegen daher den übrigen Bestimmungen des Titels III (z. B. den §§ 55c, 56, 59, 61a GewO), soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den „Verkaufsstellen oder anderen Einrichtungen“ i. S. des § 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO zum Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs (vgl. hierzu § 67 Abs. 1 GewO) gehören nicht nur besonders eingerichtete Verkaufsfahrzeuge („rollende Läden“), sondern auch Verkaufsstände usw. (z. B. auf einem nicht nach § 69 GewO festgesetzten Wochenmarkt). Ein Vertrieb in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen ist in der Regel anzunehmen, wenn der zeitliche Abstand zwischen den Angeboten des betreffenden Gewerbebetriebs ein bis zwei Wochen nicht überschreitet.

(3) Zu den „Geschäftsbetrieben“, die im Rahmen des § 55b Abs. 1 GewO ohne Reisegewerbekarte aufgesucht werden können, gehören neben allen gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Unternehmen, freiberuflich Tätige und Behörden.

(4) Eine Reisegewerbekarte ist außerdem nicht erforderlich für Tätigkeiten im Rahmen von nach § 69 GewO **festgesetzten** Messen, Ausstellungen und Märkten (vgl. Nr. 3.4.3 MarktgewVwV).

(5) Für die Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59 GewO gelten Nrn. 3 bis 10 und 12 GewUVwV entsprechend; im Gegensatz zur Untersagung nach § 35 GewO steht eine Untersagung nach § 59 GewO im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

1.4 Reisegewerbekartenfreiheit auf Grund von Ausnahmegewilligungen

(1) Die Reisegewerbekartenpflicht (soweit nicht ein Fall der Nr. 1.3 Abs. 4 gegeben ist) entfällt, wenn für das Feilbieten von Waren auf einer Veranstaltung (besonderen Anlass) eine Erlaubnis i. S. des **§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO** erteilt worden ist. Die Art der feilzubietenden Waren soll in einem gewissen Zusammenhang zur anlassgebenden Veranstaltung stehen.

Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Sie ist für einen bestimmten Ort und i. d. R. für eine bestimmte Veranstaltung sowie befristet zu erteilen. Sie kann auch vom Veranstalter mit Wirkung für die Anbieter beantragt werden und gilt für den Gewerbetreibenden sowie für die bei ihm Beschäftigten. In die Erlaubnis ist ggf. folgender Hinweis aufzunehmen: „Diese Erlaubnis ersetzt nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO oder eine Erlaubnis nach . . . [entsprechende Vorschrift des landesrechtlichen Straßenrechts].“

(2) Die Ausnahmegewilligung nach **§ 55a Abs. 2 GewO** ist nur erforderlich, soweit kein Fall des § 69 GewO vorliegt (s.o. Nr. 1.3 Abs. 4) und soll nur erteilt werden, wenn den an der Veranstaltung teilnehmenden Gewerbetreibenden nicht zugemutet werden kann, für die Teilnahme

eine Reisegewerbekarte zu beantragen (z. B. wenn die Mehrzahl der Teilnehmer einer Verkaufsveranstaltung ihr Gewerbe sonst in den Räumen ihrer gewerblichen Niederlassung ausübt). Für die Erteilung gelten die Ausführungen unter Absatz 1 entsprechend.

(3) Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis bzw. Ausnahmegewilligung richten sich nach [den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG.

2. Reisegewerbekarte

2.1 Antragstellung

(1) Für Anträge auf Erteilung einer Reisegewerbekarte wird die Verwendung eines Formblattes empfohlen, das die in **Anlage 1** aufgeführten Angaben enthalten soll. Die Anträge können eingereicht werden bei . . . [nach Landesrecht zuständige Behörde(n)]. Die Behörde hat an Hand des Personalausweises oder Reisepasses die Identität des **Antragstellers** zu überprüfen, wenn diese nicht zweifelsfrei bekannt ist.

Sofern eine juristische Person Antragsteller ist (vgl. Nr. 1.2.2), sind bei den Angaben zur Person des Antragstellers (Firma und Handelsregisternummer) auch Angaben zu den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person zu machen.

Ist Betriebsinhaber eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, KG), ist für jeden reisegewerbetreibenden Gesellschafter eine Reisegewerbekarte zu erteilen.

(2) Die Behörde prüft, ob der Antrag inhaltlich zutreffend sowie vollständig ist (vgl. Anlage 1) und wirkt erforderlichenfalls auf eine Ergänzung hin. Von einem Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 BZRG) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) ist abzusehen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zweifelsfrei bekannt sind. Zu den persönlichen Verhältnissen bei ausländischen Antragstellern aus Nicht-EU/EWR-Staaten siehe Nr. 1.1.1 AuslGewVwV.

(3) Bei der Veranstaltung von Spielen i. S. des § 60a Abs. 2 GewO ist zu prüfen, welche Arten von Spielen durchgeführt werden sollen (vgl. Nr. 6).

2.2 Erteilung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte ist zu erteilen, wenn der Behörde keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht besitzt (§ 57 GewO). Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der beabsichtigten Reisegewerbetätigkeit bietet (vgl. Nr. 3.1 GewUVwV).

(2) Für die Ausübung der Erlaubnisgewerbe nach den §§ 34a ff. GewO (u.a. Bewacher, Makler, Bauträger, Baubetreuer, Anlageberater, Versicherungsvermittler, Versicherungsberater) im Reisegewerbe werden in § 57 Abs. 2 GewO zusätzliche Anforderungen entsprechend den Anforderungen im stehenden Gewerbe gestellt. Der Inhaber einer Erlaubnis benötigt nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO keine Reisegewerbekarte, wenn er auch im Reisegewerbe tätig ist; dies gilt über die Erlaubnisse nach den §§ 34a ff. GewO auch, wenn sonstige nach Bundes- oder Landesrecht erteilte Erlaubnisse vorgelegt werden, wenn dazu die Zuverlässigkeit überprüft wurde. In Fällen einer ausschließlich im Reisegewerbe ausgeübten Tätigkeit darf die Reisegewerbekarte nur unter den strengen Anforderungen nach den §§ 34a ff. GewO dieser Bestimmungen erteilt werden (vgl. § 57 Abs. 2 GewO).

(3) Gemäß § 57 Abs. 3 GewO ist eine Versteigerung im Reisegewerbe nur dann zulässig, wenn auch eine Versteigerungserlaubnis im stehenden Gewerbe vorliegt. Eine ausschließlich reisend ausgeübte Versteigerertätigkeit ist demnach nicht möglich, abgesehen von der Ausnahmemöglichkeit für die Versteigerung leicht verderblicher Waren nach § 61a Abs. 2 Satz 2 GewO.

(4) Bei **Nicht-EU/EWR-Ausländern** ist vor Erteilung der Reisegewerbekarte die Frage der Aufenthaltserlaubnis (Ausländerbehörde, vgl. Nr. 4.1 AuslGewVwV) zu klären.

(5) Falls die Reisegewerbekarte versagt oder nach § 55 Abs. 3 GewO mit Befristungen (z. B.

Erteilung nur für bestimmte, zeitlich begrenzte Veranstaltungen), Inhaltsbeschränkungen oder Auflagen (z. B. Anzeigepflicht und technische Überwachung für unterhaltende Tätigkeiten mit besonderen Gefahren wie Bungee Jumping) versehen werden soll, ist der Antragsteller vorher **anzuhören** ([entspr. landesrechtlicher Vorschrift des] § 28 VwVfG). Dies gilt nicht für Inhaltsbeschränkungen oder Befristungen, die vom Antragsteller selbst beantragt wurden (z. B. um eine niedrigere Gebührenfestsetzung zu erreichen).

2.3 Ausfertigung

(1) Es sind die bei der Bundesdruckerei GmbH (Kommandantenstr. 18, 10969 Berlin) zu beziehenden **Reisegewerbekartenvordrucke** zu verwenden

(2) Bei der Ausfertigung der Reisegewerbekarte ist darauf zu achten, dass bei der Bezeichnung der Reisegewerbetätigkeit nicht Tätigkeiten eingeschlossen werden, die im Reisegewerbe verboten sind (§ 56 GewO). Für die Aufstellung von Warenspielgeräten i. S. des § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO ist in die Reisegewerbekarte einzutragen:

„Aufstellung von Warenspielgeräten, für die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Abdrucke von Zulassungsscheinen (§ 15 SpielV) erteilt sind“.

Für die Veranstaltung anderer Spiele i. S. des § 60a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 i. V. mit § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO, die nicht unter § 33h GewO fallen (vgl. Nr. 6), ist in die Reisegewerbekarte einzutragen:

„Veranstaltungen von Spielen, für die Erlaubnisse nach § 60a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GewO erforderlich oder nach § 5a SpielV nicht erforderlich sind“.

Für handwerkliche Tätigkeiten ist in die Reisegewerbekarte folgender Hinweis aufzunehmen:

„Die Reisegewerbekarte berechtigt nicht zur Durchführung handwerklicher Tätigkeiten im stehenden Gewerbe (z. B. zur Durchführung von Aufträgen nach vorheriger Bestellung durch den Kunden auf Grund von Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Telefonbucheintragungen o. ä.), hierfür ist eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich.“

(3) Etwaige Befristungen, Inhaltsbeschränkungen oder Auflagen (vgl. Nr. 2.2 Abs. 4) sind in die Reisegewerbekarte einzutragen; bei Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs der Reisegewerbekarte sind die Worte „im Geltungsbereich der Gewerbeordnung“ zu streichen. Sie sind mit Ausnahme der in [entspr. landesrechtlicher Vorschrift des] § 39 Abs. 2 VwVfG genannten Fälle in einem mit der Reisegewerbekarte auszuhändigenden Bescheid zu begründen (vgl. [entspr. landesrechtlicher Vorschrift des] § 39 Abs. 1 VwVfG). Wird eine o. g. Nebenbestimmung später geändert oder aufgehoben, ist dies in der Reisegewerbekarte entsprechend zu vermerken (z. B. mit: „Die Befristung auf S. . . . wurde gestrichen.“, Datum, Dienststelle, Unterschrift), falls nicht eine neue Reisegewerbekarte ausgestellt wird; Nr. 2.5 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Reisegewerbekarte ist vom Antragsteller vor ihrer Aushändigung zu unterschreiben.

(5) Nach § 6 Mitteilungsverordnung sind das zuständige Finanzamt, nach § 195 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB VII die Berufsgenossenschaften über den Hauptverband und bei Nicht-EU/EWR-Ausländern nach § 76 AufenthaltsVO die zuständige Ausländerbehörde (vgl. Nr. 4.1.1 Abs. 2 AuslGewVwV) über die Erteilung der Reisegewerbekarte zu informieren. Der Antragsteller ist ggf. darauf hinzuweisen, dass er sich beim Finanzamt ein Steuerheft besorgen muss.

(6) Für abhanden gekommene Reisegewerbekarten ist auf Antrag eine neue auszustellen; Nr. 2.1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Nr. 2.5 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend. Der Verlust der Reisegewerbekarte ist nicht amtlich bekanntzumachen.

2.4 Auskunft und Nachschau

(1) Nach § 61a Abs. 1 GewO gilt die Bestimmung des § 29 GewO für Auskunft und Nachschau auch für das Reisegewerbe. Die zuständigen Behörden können gemäß § 29 Abs. 1 GewO gegenüber Reisegewerbetreibenden die für die Überwachung des Gewerbebetriebs erforderlichen Auskünfte verlangen und auch das Besichtigungsrecht nach § 29 Abs. 2 in Anspruch nehmen.

(2) § 61a Abs. 2 GewO erklärt für die Ausübung der nach den §§ 34a ff. erlaubnispflichtigen

Gewerbe die Vorschriften der §§ 34a Abs. 1a Satz 1 und Abs. 2 bis 5, 34b Abs. 5 bis 8 und 10, 34c Abs. 3 und 5, 34d Abs. 8 bis 10, 34f Abs. 4 bis 6, auch in Verbindung mit § 34h Abs. 1 Satz 4, die §§ 34g, 34i Abs. 5 bis 8 und § 34j GewO sowie die auf Grund der § 34a Abs. 2, 34b Abs. 8, 34c Abs. 3, 34e, 34g und 34j GewO erlassenen Rechtsvorschriften für entsprechend anwendbar. Damit wird die Ausübung der genannten Tätigkeiten im Reisegewerbe denselben Anforderungen wie die Ausübung im stehenden Gewerbe unterworfen.

2.5 Rücknahme und Widerruf

(1) Ergeben sich aus Pressenotizen, Anzeigen oder Beschwerden Dritter, Mitteilungen von Behörden oder Gerichten (z. B. über Bußgeld- oder strafgerichtliche Entscheidungen) etc. Anhaltspunkte dafür, dass der Reisegewerbetreibende unzuverlässig ist oder Inhaltsbeschränkungen oder Auflagen der Reisegewerbekarte nicht beachtet oder erfüllt, ist zu prüfen, ob eine Rücknahme oder ein Widerruf der Reisegewerbekarte gemäß [entspr. landesrechtlicher Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG in Betracht kommt. Ggf. sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (vgl. Nr. 6.1 GewUVwV). Die Anhörung des Betroffenen erfolgt gemäß [entspr. landesrechtlicher Vorschrift des] § 28 VwVfG.

(2) Beabsichtigt eine Behörde eine Reisegewerbekarte, die sie nicht selbst erteilt hat, zu entziehen (vgl. § 61 GewO), soll die Ausstellungsbehörde gehört und vom Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden. Bei Nicht-EU/EWR-Ausländern ist die Rücknahme oder der Widerruf der Reisegewerbekarte der Ausländerbehörde mitzuteilen (§ 76 AufenthaltsVO, Nr. 4.1.1 Abs. 2 AuslGewVwV).

(3) Mit der Rücknahme und dem Widerruf ist der Betroffene aufzufordern, seine Reisegewerbekarte sowie etwa ausgefertigte Zweitschriften zurückzugeben, wenn der Bescheid unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist ([entspr. landesrechtlicher Vorschrift des] § 52 Satz 1 VwVfG).

2.6 Verhinderung (§ 60d GewO)

Die Ausübung einer reisegewerbekartenpflichtigen Tätigkeit ohne Reisegewerbekarte kann nach § 60d GewO verhindert werden. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit unter Missachtung der in der Reisegewerbekarte enthaltenen Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, ausgeübt wird. Entsprechend ist auch bei Ausübung der nach den §§ 34a ff. GewO erlaubnispflichtigen Gewerbe unter Verstoß gegen die in § 61a Abs. 2 GewO genannten Vorschriften zu verfahren (s. Nr. 2.4 (2)).

3. Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)

Für Personen mit Wohnsitz im Inland oder Ausland, die im Ausland für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich der Gewerbeordnung in eigener Person geschäftlich tätig werden wollen, kann auf Antrag eine Gewerbelegitimationskarte (vgl. Nr. 10 des Genfer Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 03.11.1923, RGBl. 1925 II S. 672) erteilt werden (**§ 55b Abs. 2 GewO**). Für die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Gewerbelegitimationskarte gelten Nr. 2.1 Abs. 3 Sätze 2 und 3, Nr. 2.2 Abs. 1 und 5, Nr. 2.5 entsprechend. Für die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarte ist der bei der Bundesdruckerei GmbH (Kommandantenstr.18, 10969 Berlin) zu beziehende Vordruck zu verwenden.

Bei Aushändigung der Gewerbelegitimationskarte ist darauf hinzuweisen, dass für ihre Anerkennung im Ausland keine Gewähr übernommen werden kann.

4. Verbote und Gebote

4.1 Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Das Verbot des **§ 55e Abs. 1 GewO** gilt nur für die dort genannten Tätigkeiten; es lässt das Verbot des § 9 Abs. 1 i. V. mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 ArbZG sowie die für das gewerbliche Feil-

bieten von Waren und das Aufsuchen von Warenbestellungen geltenden Vorschriften des Ladenschlussgesetzes bzw. der Länder-Ladenöffnungsgesetze sowie der landesrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage unberührt.

(2) **Ausnahmen** vom Verbot des § 55e Abs. 1 GewO sollen von der zuständigen Behörde nur für ihren Bereich, lediglich für bestimmte Waren oder Leistungen sowie nur befristet erteilt werden. Vor Erteilung der Ausnahmegewilligung ist das Gewerbeaufsichtsamt¹ zu hören. Rücknahme und Widerruf der Ausnahmen richten sich nach [entspr. landesrechtlicher Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG.

4.2 Verbotene Tätigkeiten

(1) Die **Verbote des § 56 Abs. 1 GewO** lassen sonstige gesetzliche Verbote für bestimmte Tätigkeiten im Reisegewerbe unberührt. Entsprechende Verbote sind z. B. in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WaffG, § 22 Abs. 4 SprengG sowie § 51 Abs. 1 AMG enthalten. Für die Veranstaltung eines Wanderlagers (§ 56a GewO) gelten zusätzlich zu den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO die Vertriebs- und Vermittlungsverbote des § 56a Abs. 6 Satz 1 GewO

1. Allgemeine Verbote nach § 56 Abs. 1 GewO:

- a) Vertrieb von
 - (1) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
 - (2) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
 - (3) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
 - (4) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
 - (5) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden,
- b) Feilbieten und Ankauf von
 - (1) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
 - (2) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen (vgl. Konkretisierung in **Anlage 3**),
- c) Feilbieten von alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden,
- d) der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

Diese Verbote nach § 56 Abs. 1 GewO gelten nicht, wenn andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufgesucht werden (§ 56 Abs. 3 i.V.m. § 55b Abs. 1 GewO).

¹ Bzw. die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde.

2. **Besondere Verbote für Wanderlager nach § 56a Abs. 6 Satz 1 GewO:**

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach § 56 Abs. 1 GewO ist im Wanderlager verboten, folgende Leistungen oder Waren zu vertreiben oder zu vermitteln:

- a) Finanzierungshilfen
 - (1) Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO,
 - (2) Versicherungsverträge,
 - (3) Bausparverträge,
 - (4) Immobilial-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO oder
 - (5) entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen,
- b) Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), die durch die Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Nahrungsergänzungsmittel im Sinne von § 1 Absatz 1 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung.

Diese Verbote nach § 56a Abs. 6 Satz 1 GewO gelten nicht, wenn

- die Teilnehmer ausschließlich selbst anreisen, oder
- sich das Wanderlager ausschließlich an Personen richtet, die das Wanderlager im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen (§ 56a Abs. 6 Satz 2 GewO).

3. **Besondere Verbote nach Spezialgesetzen wie z.B.:**

- a) § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Waffengesetz
Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen sind verboten.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.

- b) § 22 Abs. 4 Sprengstoffgesetz
Der Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe – ausgenommen Vertrieb und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 – ist im Reisegewerbe verboten, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die Voraussetzungen des § 55a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 GewO vorliegen.

- c) § 51 Abs. 1 Arzneimittelgesetz
Das Feilbieten von Arzneimitteln und das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel im Reisegewerbe sind verboten; ausgenommen von dem Verbot sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegebene Fertigarzneimittel, die
 1. mit ihren verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete, in ihren Wirkungen allgemein bekannte Pflanzen oder Pflanzenteile oder Presssäfte aus frischen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind, sofern diese mit keinem anderen Lösungsmittel als Wasser hergestellt wurden, oder
 2. Heilwässer und deren Salze in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis oder ihre Nachbildungen sind.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Gewerbetreibende andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.

(2) Die Erteilung einer **Ausnahmebewilligung** nach § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Gefahren für die Verbraucher oder für die Öffentlichkeit nicht zu befürchten (i. d. R. nicht bei Verkaufsveranstaltungen im Rahmen

von Wanderlagern) und die übrigen Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 Satz 3 GewO erfüllt sind.

Die Behörde kann die Ausnahmegewilligung nur für ihren Bereich erteilen. Die Ausnahmegewilligung kann auf bestimmte Veranstaltungsformen beschränkt werden; sie ist stets widerruflich und befristet zu erteilen. Sie gilt auch für die Beschäftigten des Antragstellers. Vor ihrer Erteilung soll die Industrie- und Handelskammer gehört werden. Rücknahme und Widerruf der Ausnahmegewilligung richten sich nach [entspr. landesrechtlicher Vorschriften der] §§ 48, 49 VwVfG.

(3) Die Ausübung im Reisegewerbe verbotener Tätigkeiten kann nach § 60d GewO verhindert werden.

4.3 Haftpflichtversicherung (§ 55f GewO)

(1) Für die Ausübung der in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (SchauHV) aufgeführten Tätigkeiten ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Schaustellertätigkeit aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssummen ergibt sich aus § 1 Abs. 3 SchauHV.

(2) Die für den Vollzug des § 1 SchauHV bei der Gemeinde zuständige Stelle hat bei den übrigen Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch den Betrieb von Schaustellergeschäften berührt sein kann, darauf hinzuwirken, dass dort vorliegende Informationen über den am jeweiligen Aufstellungsort beabsichtigten Betrieb von Schaustellergeschäften an sie weiter gegeben werden. Vgl. auch Nr. 7 Abs. 2.

(3) Der Nachweis über das Bestehen der nach § 1 SchauHV erforderlichen Haftpflichtversicherung ist zu erbringen entweder durch den Versicherungsschein mit der letzten Prämienrechnung und einem Beleg über die fristgerechte Zahlung der Prämie oder durch eine zeitlich begrenzte Bestätigung des Versicherers über den bestehenden Versicherungsschutz (§ 2 SchauHV). Wird der Nachweis nicht erbracht, ist zu prüfen, ob die versicherungspflichtige Tätigkeit nach § 60d GewO zu unterbinden ist.

5. Wanderlager (§ 56a GewO)

(1) Ein Wanderlager liegt nach **§ 56a Abs. 1 GewO** vor, wenn ein Gewerbetreibender außerhalb seiner Niederlassung und außerhalb einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstelle (z. B. Gaststätte oder Kino, Verkaufsbude oder -zelt, Schiff oder Kraftfahrzeug) vorübergehend Waren vertreibt, Leistungen anbietet, oder Bestellungen auf Waren oder Leistungen aufsucht oder Bestellungen aufsucht.

Wird ein Wanderlager über einen längeren Zeitraum im gleichen Raum (z. B. dem Nebenraum einer Gaststätte) betrieben, wird eine gewerbliche Niederlassung i. S. des § 4 Abs. 3 GewO bzw. ein stehendes Gewerbe i. S. des § 14 GewO i. d. R. erst dann vorliegen, wenn dort ein Warenvertrieb ununterbrochen während mindestens sechs Wochen erfolgt und dem Gewerbetreibenden außerdem der Raum für einen dauernden Geschäftsbetrieb uneingeschränkt zur Verfügung steht. Liegt ein Wanderlager i. S. des § 56a Abs. 1 GewO vor, ist eine gleichwohl vorgenommene Anzeige nach § 14 GewO zurückzuweisen.

Wanderlager sind Verkaufsveranstaltungen, bei denen der Gewerbetreibende im Reisegewerbe tätig ist. Unter Umständen können derjenige, für dessen Rechnung die Waren oder Leistungen vertrieben werden, sowie der Vertreter vor Ort auch einer Erlaubnispflicht für das Reisegewerbe unterliegen. Das Erfordernis einer Reisegewerbeerlaubnis und das Vorliegen von gültigen Reisegewerbekarten sollten überprüft werden.

(2) Nach § 56a Abs. 2 GewO ist die Veranstaltung eines Wanderlagers vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung **bei der zuständigen Behörde anzuzeigen**, wenn auf das Wanderlager durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll und die Teilnehmer des Wanderlagers **nicht eigenständig an- und abreisen**. Die Anzeigepflicht entfällt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GewO, wenn der Veranstalter in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat niedergelassen ist und von dort aus vorübergehend im Geltungsbereich der GewO tätig wird. Der Inhalt der Anzeige ergibt sich aus § 56a Abs. 3 GewO. Die Anzeige ist auf

Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen

Das Wanderlager muss auch dann angezeigt werden, wenn es im Ausland veranstaltet werden soll. Die Anzeige ist dann an die für die Niederlassung des Veranstalters zuständige Behörde abzugeben.

(3) Wird auf das Wanderlager **durch öffentliche Ankündigung hingewiesen**, muss sie die nach § 56a Abs. 4 GewO erforderlichen Angaben enthalten; dies gilt auch für Wanderlager mit Selbstanreise der Teilnehmer. In der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers dürfen unentgeltliche Zuwendungen in Form von Waren oder Leistungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden.

(4) Für Wanderlager ohne Selbstanreise der Teilnehmer gibt es in § 56a Abs. 6 GewO besondere Verbote des Vertriebs bzw. der Vermittlung bestimmter Waren und Leistungen. Die allgemeinen Verbote nach § 56 GewO und die besonderen Verbote nach Spezialgesetzen bleiben unberührt. Siehe Nr. 4.2 Abs. 1.

(5) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 56a Abs. 2, 4, 5, 6 GewO oder der vollziehbaren Anordnung nach § 56a Abs. 7 GewO kommt eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 145 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 7 GewO) und bei Verstößen gegen § 56a Abs. 2 oder 4 GewO auch eine Untersagung der Veranstaltung in Betracht (§ 56a Abs. 7 GewO).

(6) Die Überprüfung des Wanderlagers in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht gehört nicht zu den Aufgaben der zum Vollzug des § 56a GewO zuständigen Behörde; ergeben sich jedoch Anhaltspunkte für wettbewerbsrechtliche Verstöße, soll davon eine der nach § 8 UWG klagebefugten Stellen (z. B. IHK, Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs) unterrichtet werden.

6. Veranstaltung von Spielen (§ 60a GewO)

Bei der Aufstellung von Warenspielgeräten, der Veranstaltung anderer Spiele und dem Betrieb von Spielhallen im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 und 3 GewO) ist die SpielVwV (Nr. 4 mit Anlage 5) zu beachten. Unerlaubte Tätigkeiten können nach § 60d GewO verhindert werden.

Glücksspiele, Ausspielungen und Lotterien (mit Ausnahme der in der Anlage zu § 5a SpielV bezeichneten Spiele) können nicht nach § 60a Abs. 2 GewO erlaubt werden (vgl. § 60a Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 33h Nrn. 2 und 3 GewO); die Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Glücksspiels oder einer Lotterie richtet sich nach den hierfür geltenden landesrechtlichen Regelungen.

7. Volksfeste (§ 60b GewO)

(1) Bei der Festsetzung von Volksfesten (§ 60b Abs. 2 GewO) ist Nr. 2.6 MarktgewVwV zu beachten.

(2) Die zuständige Gemeinde hat, wenn sie von der beabsichtigten Veranstaltung eines Volksfestes Kenntnis erlangt, zu prüfen, ob dort unter die **SchauHV** fallende Tätigkeiten ausgeübt werden sollen (vgl. Nr. 4.3). Geht dies nicht bereits aus sonstigen Informationen hervor, ist der Veranstalter um die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere über die Anzahl der Anbieter und die Art ihrer Tätigkeit, zu ersuchen. Ggf. ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu überprüfen (Nr. 4.3 Abs. 3).

(3) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass auf dem Volksfest **fliegende Bauten** aufgestellt werden, ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

8. Gewerbezentralregister, Bußgeld

(1) Wurde eine Reisegewerbekarte wegen Unzuverlässigkeit vollziehbar versagt oder vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder wurde während eines Rücknahme- oder Widerrufverfahrens auf eine Reisegewerbekarte verzichtet, ist dies nach § 153a Abs. 1 i. V. mit § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2, § 151 Abs. 2 GewO dem Gewerbezentralregister unter Beachtung der 2. GZRVwV – Ausfüllanleitung – mitzuteilen.

Entsprechendes gilt gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b für die Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit nach § 59 GewO.

Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, muss sich die Mitteilung auch auf die vertretungsberechtigte natürliche Person beziehen, die unzuverlässig ist (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

(2) Die Verletzung von Vorschriften über das Reisegewerbe kann gemäß § 145 GewO durch Bußgeld geahndet werden. Beträgt bei einer rechtskräftigen Bußgeldentscheidung die Geldbuße mehr als 200 Euro, ist sie nach § 153a i. V. mit § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewO dem Gewerbezentralregister unter Beachtung der 2. GZRVwV mitzuteilen, bei Nicht-EU/EWR-Ausländern auch der Ausländerbehörde, die den Aufenthaltstitel erteilt hat. Sind die Bußgeldbehörde (§ 37 OWiG) und die nach § 61 GewO zuständige Behörde nicht identisch, hat die Bußgeldbehörde der anderen Behörde einen Abdruck der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung zu übermitteln.

9. Gebühren, Zuständigkeiten

9.1 Gebühren

Die Gebühren für die beim Vollzug des Titels III GewO anfallenden Amtshandlungen sind nach [entspr. landesrechtliche Vorschrift] festzusetzen. Die Reisegewerbekarte und die Erlaubnisse nach § 60a Abs. 2 und 3 GewO sollen erst nach Bezahlung der Gebühr ausgegeben werden.

9.2 Zuständigkeiten

- (1) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach [entspr. landesrechtlicher Vorschrift].
- (2) Die örtliche Zuständigkeit ist in § 56a Abs. 2 Satz 1, § 60a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 61 GewO besonders geregelt. Im Übrigen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach [entspr. landesrechtlicher Vorschrift des] § 3 VwVfG.

9.3 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften des Titels III GewO lassen die sonstigen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts, insbesondere des Straßenverkehrsrechts, des Straßenrechts, des Baurechts (fliegende Bauten) und des Immissionsschutzrechts unberührt.

Anlage 1

Erforderliche Angaben für den Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte

1. Personalien des Antragstellers
 - 1.1 Bei natürlichen Personen
 - Name und Vornamen
 - Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - gewöhnlicher Aufenthaltsort und Telefon-Nr., Telefax-Nr., (freiwillig) e-mail/web
 - Staatsangehörigkeit
 - bei Nicht-EU/EWR-Ausländern: Aufenthaltstitel erteilt bis durch (Behörde);
evtl. Auflagen und Beschränkungen:
 - falls Identität des Antragstellers nicht bekannt:
Nummer des persönlichen Ausweises (Reisepass, Personalausweis) sowie Ausstellungsbehörde und -datum
 - 1.2 bei juristischen Personen:
 - im Handelsregister eingetragener Name
 - Ort und Nummer der Eintragung im Handelsregister
 - Angaben nach Nr. 1.1 für den gesetzlichen Vertreter
2. Persönliche Verhältnisse des Antragstellers bzw. gesetzlichen Vertreters
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden ist/
wird beantragt. *
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden ist/wird beantragt. *
 - anhängige Strafverfahren (Angabe von Name, Ort und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts)
 - anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit (Angabe von Name, Ort und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts oder der Behörde)
 - anhängiges gewerberechtliches Entziehungs- oder Untersagungsverfahren (Angabe von Name, Ort und Aktenzeichen der Behörde)
3. Angaben über die Art der beabsichtigten Gewerbeausübung
 - Bei Waren:
Feilbieten, Aufsuchen von Bestellungen, Ankauf von (Art der Waren)
 - Bei Leistungen:
Anbieten, Aufsuchen von Bestellungen von (Art der Leistungen)
 - Bei unterhaltenden Tätigkeiten:
Art der Tätigkeit (z. B. Autoscooter, Kinderkarussell, Schießbude)

* Unzutreffendes streichen

Anlage 2

Ort, Datum, Behörde, Akten-Nr.

Herrn/Frau

geboren am in

wird gemäß § 60a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Gewerbeordnung die

Erlaubnis

erteilt, vom bis

in

(Veranstaltungsplatz)

anlässlich

- folgende(s) andere Spiel(e) im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung zu veranstalten *¹
- eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen zu betreiben *

Bezeichnung des Spiels:

.....

Ort, Datum und Aktenzeichen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes:

.....

Auflagen/Begründung

Kosten

Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift

Hinweise:

1. Einer Erlaubnis nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GewO bedürfen nur solche anderen Spiele i. S. des § 33d GewO, die nicht durch § 5a SpielV nebst Anlage begünstigt sind. Die Unbedenklichkeit des Spieles ist durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Landeskriminalamtes nachzuweisen.
2. Einer Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 GewO bedarf, wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will. In einem derartigen Betrieb dürfen nur Warenspielgeräte i. S. des § 33c Abs. 1, andere Spiele i. S. des § 33d und Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit betrieben bzw. veranstaltet werden. Die Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 GewO befreit nicht von der Erlaubnispflicht des § 60a Abs. 2 Satz 2 für die in der Spielhalle zu betreibenden anderen Spiele.
3. Die in der Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und in der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
4. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist, dürfen nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stoßwaffen (vgl. § 35 Abs. 3 Waffengesetz), explosionsgefährliche Stoffe (vgl. § 22 Abs. 4 Sprengstoffgesetz) sowie grundsätzlich geistige Getränke (vgl. § 56 Gewerbeordnung; zugelassen sind jedoch insbesondere Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen). Branntwein, branntweinhaltinge Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen nicht an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden; im Gewinnfalle sind an sie gleichwertige Gewinne auszugeben. Lebens- oder Genussmittel, die als Gewinn ausgesetzt werden, müssen hygienisch verpackt und gelagert werden.
5. Die Spielregeln und der Gewinnplan sind am Gerät deutlich sichtbar anzubringen.

¹ * Unzutreffendes streichen

6. Der Erlaubnisbescheid nach § 60a Abs. 2, Abs. 3 und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 7. Soweit nicht in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind, darf der Aufsteller am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, am Spiel teilzunehmen und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen.
 8. Hinsichtlich der Höhe der Einsätze dürfen dem Spieler für weitere Spiele keine Vergünstigungen gewährt werden.
 9. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, dürfen nicht so aufgestellt werden, dass sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können. Gewonnene Gegenstände dürfen nicht zurückgekauft werden; sie dürfen jedoch in einen Gewinn umgetauscht werden, dessen Gestehungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreiten.
- Zuwiderhandlungen können, ungeachtet einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit, zur Unterbindung des Spielbetriebes und zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Anlage 3

Edelsteine und Schmucksteine im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO

Zu den Edelsteinen und Schmucksteinen im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO gehören insbesondere folgende Arten:

Ammonit
Andalusit (Chiastolith)
Apatit
Azurit
Bernstein
Beryll (alle Edelsteinvarietäten, z. B. Katzenauge, Alexandrit)
Cordierit (Edelsteinvarietät Iolith)
Cyanit (Disthen)
Diamant
Diopsid (Chromdiopsid, Sterndiopsid)
Dumortierit
Elfenbein
Euklas
Feldspäte (alle Edelsteinvarietäten, z. B. Labradorit, Mondstein)
Granat (alle Spezies und Varietäten, z. B. Almandin, Pyrop, Rhodolith, Spessartin, Grossular, Hessonit, Topazolith, Demantoid, Uwarowit, Tsavorit)
Hämatit
Jade (Jadeit, Chloromelanit, Nephrit)
Kopal
Koralle
Kornerupin
Korund (alle Edelsteinvarietäten, z. B. Rubin, Saphir, Padparadscha)
Lapis Lazuli (Lazurit, Lapis)
Malachit
Markasit
Obsidian
Opal
Perle
Peridot
Perlmutter
Phenakit
Pyrit
Quarz (alle mikrokristallinen Varietäten, z. B. Achat, Aventurinquarz, Chalcedon, Chrysopras, Karnaal, Heliotrop, Jaspis, Moosachat, Prasem, Quarzkatzenauge, Quarzfalkenauge, Quarztigerauge)
Quarz (alle makrokristallinen Varietäten, z. B. Amethyst, Citrin, Bergkristall, Rosenquarz, Rauchquarz)
Rhodochrosit
Rhodonit
Sodalith
Spinell (alle Edelsteinvarietäten)
Spodumen (Hiddenit, Kunzit)
Topas
Türkis
Turmalin (alle Spezies und Varietäten, z. B. Indigolith, Rubellit)
Versteinertes Holz
Zirkon

Zoisit (alle Edelsteinvarietäten, z. B. Tansanit)

In Zweifelsfällen und für weitere Informationen wird auf die „Deutsche Gemmologische Gesellschaft e. V.“, Prof.-Schlossmacher-Str. 1, 55743 Idar-Oberstein (Tel.: 06781–50840, E-Mail: info@dgemg.com, Internet: www.dgemg.com) verwiesen.

Anlage 4

Amtliche Eintragungen:

Amtliche Eintragungen:

Hinweise

Bei der Ausübung des Reisegewerbes ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die Reisegewerbekarte wird nur für die auf den Seiten 3 bis 7 genannten Tätigkeiten erteilt.
2. Die Karte ist bei der Gewerbeausübung mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage kann die Einstellung des Gewerbes angeordnet werden. Die Karte darf anderen Personen nicht überlassen werden. Eine Zweitschrift gem. § 60c Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) darf nur einem in Betrieb des Gewerbetreibenden Beschäftigten überlassen werden.
3. Bei Ausübung eines nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtigen Gewerbes, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und bei der der Gewerbetreibende über die erforderliche Erlaubnis verfügt, hat dieser oder der von ihm im Betrieb Beschäftigte die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann, mit sich zu führen.
4. Mit anderen als in der Karte angegebenen Waren oder Leistungen darf das Gewerbe weder vom Gewerbetreibenden noch von den Beschäftigten ausgeübt werden.
5. Neben der Reisegewerbekarte sind je nach Tätigkeit weitere Erlaubnisse aufgrund der Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts, insbesondere des Gewerberechts (§ 60a Abs. 2, § 3 GewO), des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts (gewerbliche Tätigkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen), des Baurechts (fliegende Bauten) und des Immissionschutzrechts erforderlich. Die Erteilung von Zweitschriften nach § 60c Abs. 2 GewO lässt die Erlaubnispflichten nach arbeits- und ausländerrechtlichen Vorschriften unberührt.
6. Das Feilbieten von Waren ist an die allgemeinen Ladenschlusszeiten gebunden. Darüber hinaus ist an Sonn- und Feiertagen die Ausübung der anderen reisegewerbekartepflichtigen Tätigkeiten verboten, soweit nicht Ausnahmen (z. B. für das Schausteller-gewerbe) zugelassen sind.
7. Der Beginn eines Reisegewerbes ist der Wohnitzgemeinde mitzuteilen (§ 138 Abs. 1 Abgabenordnung).

Reisegewerbekarte

(§ 55 Gewerbeordnung)

000000

(Seriennummer)

Zweitschrift

Gültig bis

Ort

Datum

Dienstsiegel

Behörde

Unterschrift

Artikel Nr. 168105

Bundesdruckerei 06.08

6

7

Abbildung 1 Reisegewerbekarte Vorderseite

Name

Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Wohnung (gewöhnliche Anschrift)

Im Handelsregister eingetragener Name (Firma)

Ort und Nummer der Eintragung

Anschrift der Firma

Unterschrift des Inhabers

2

Der Inhaber dieser Reisegewerbekarte und seine Beschäftigten sind **im Geltungsbereich der Gewerbeordnung** befugt zum

Amtliche Eintragungen:

Amtliche Eintragungen:

3

4

5

Abbildung 2 Reisegewerbekarte Rückseite